

Protokoll

Bundesrat Moritz Leuenberger und Bundesminister Dr. Manfred Stolpe

stellen

betreffend Fragen der Anwendung der 1. Änderungsverordnung zur 213. DVO zur LuftVO im Zusammenhang mit den An-/Abflügen zum/vom Flughafen Zürich, vorbehaltlich der bei den deutschen Gerichten und den Europäischen Organen abschließenden Entscheidungen zur 213. DVO, unbeschadet der weiteren Regelungen der Bundesrepublik Deutschland zur Minderung der Fluglärmbelastung in der süddeutschen Grenzregion,

Folgendes fest:

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft stellt sicher, dass für den Flughafen Zürich Instrumentenanflugverfahren auf die Piste 34 in folgenden Schritten in Betrieb genommen werden können:
 - VOR/DME-Verfahren zum 30. Oktober 2003
 - LLZ/DME-Verfahren zum 30. April 2004
 - ILS CAT1-Verfahren zum 31. Oktober 2004.
2. Die Bundesrepublik Deutschland wird die mit der 1. Änderungsverordnung zur 213. DVO zur LuftVO mit Wirkung vom 10. Juli 2003 verfügten Beschränkungen bis zum 30. Oktober 2003 aussetzen; sie wird die Wetterbedingungen für die Piste 34, unter denen Anflüge auf die Pisten 14 und 16 erlaubt sind, 8 Wochen vor den unter Ziffer 1 genannten Zeitpunkten überprüfen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland wird die über Süddeutschland gelegenen Warteverfahren EKRIT und SAFFA aufheben. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird bis spätestens Februar 2005 entsprechende Warteverfahren einführen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft werden ein abgestimmtes Konzept für die Organisation der Flugsicherung im Grenzbereich mit den erforderlichen rechtlichen Grundlagen entwickeln und umsetzen, das die Sicherheit im Flugverkehr garantiert, einen technisch einwandfreien Verkehrsfluss ermöglicht und die europäischen Entwicklungen einbezieht. Unabhängig von dem noch zu entwickelnden Konzept ist eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei Entscheidungs- und Verfahrensabläufen sicherzustellen.

Ausgefertigt am 26.6.2003 in Bonn



Moritz Leuenberger



Dr. Manfred Stolpe